PRIVATRECHT

Inhaltsübersicht

1. **Privatrecht**

2. **Personenrecht**

3. **Vertrag**

1. Rechtsquellen

Bund

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 SR 210
  https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html

- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 SR 220
  https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html

1. Privatrecht

Die Rechtsordnung ist in zwei Hauptgruppen aufgeteilt: Öffentliches Recht und Privatrecht (auch Zivilrecht genannt).
Das öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat als Inhaber der Staatsgewalt und den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern. Der Staat hat dabei eine hoheitliche Stellung: Er kann etwas anordnen und durchsetzen, auch wenn die Adressaten damit nicht einverstanden sind.

Das Privatrecht regelt demgegenüber die Verhältnisse zwischen gleichberechtigten Personen. Diese können im Rahmen des Gesetzes die einzelnen Bedingungen ihrer Rechtsbeziehung aushandeln.
Auch der Staat kann privatrechtliche Beziehungen eingehen: Wo er als Subjekt des Privatrechts handelt (z.B. als Mieter oder Käufer), wird er wie ein Privater, d.h. als gleichwertiger Partner behandelt.

Das Privatrecht ist im Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Obligationenrecht (OR) geregelt.
Das ZGB ist (nach einer Einleitung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen) in folgende Teile gegliedert:

1. Personenrecht
2. Familienrecht
3. Erbrecht
4. Sachenrecht
5. Obligationenrecht

Das OR ist der 5. Teil des ZGB, bildet aber ein eigenes Gesetz. Es behandelt Zustandekommen und Wirkung von Obligationen (= Verpflichtungen) und ist in 5 Abteilungen gegliedert:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Die einzelnen Vertragsverhältnisse (Kauf, Miete, Arbeitsvertrag etc.)
3. Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft
4. Das Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung
5. Die Wertpapiere

Das Verfahren zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche ist in der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) sowie im kantonalen Einführungsgesetz zur ZPO festgelegt.

Für die Arbeit auf einer Gemeindeverwaltung sind vor allem das Personenrecht sowie das Vertragsrecht von Bedeutung; im Folgenden sollen einige Grundbegriffe aus diesen beiden Bereichen erklärt werden.

2. Das Personenrecht (ZGB Art. 11 ff)

Das ZGB unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen: Beide sind Träger von Rechten und Pflichten.

a. Natürliche Personen (ZGB Art. 11 ff.)

Jede Person ist rechtsfähig. Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die grundsätzliche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.
Dies bedeutet, dass z.B auch das Kleinkind rechtsfähig ist: es besitzt ein Bürgerrecht oder kann das Recht auf eine Erbschaft erhalten.
Von der Rechtsfähigkeit zu unterscheiden ist die Handlungsfähigkeit (Art. 12 ZGB). Dies ist die Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Beispiele: einen Mietvertrag abschliessen, ein Testament errichten etc.

Die Handlungsfähigkeit setzt Mündigkeit (Erreichen des 18. Altersjahrs) sowie Urteilsfähigkeit (vernunftmässiges Handeln ist möglich; es liegt keine Geisteskrankheit oder sonstige Beeinträchtigung vor) voraus.
Wer handlungsfähig (also mündig und urteilsfähig) ist, ist auch vertragsfähig, d.h. in der Lage, Verträge rechtsverbindlich abzuschliessen.
Beschränkt handlungsfähig ist jemand, der zwar urteilsfähig, aber noch nicht mündig ist. Diese Personen können alltägliche Geschäfte, wie Einkaufen, selber tätigen. Hier wird die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter angenommen. Für grössere Geschäfte – wie z.B. das Mieten einer Wohnung – wird die Genehmigung des Vertrages durch die gesetzlichen Vertreter vorausgesetzt.
Die Persönlichkeit natürlicher Personen wird geschützt durch eine Reihe von im Gesetz aufgezählten Massnahmen (z.B. Klage, Recht auf Gegendarstellung).

b. Juristische Personen (ZGB Art. 52 ff.)

Juristische Personen erlangen das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung in das Handelsregister. Davon ausgenommen sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.
Juristische Personen sind handlungs- und damit vertragsfähig durch ihre Organe. Die Art und die Zahl der Organe wird dabei durch das Gesetz oder die Statuten bestimmt. Die kraft Gesetzes vorgesehenen Organe sind z.B. beim Verein der Vorstand und die Vereinsversammlung (sowie unter gewissen Voraussetzungen die Revisionsstelle).

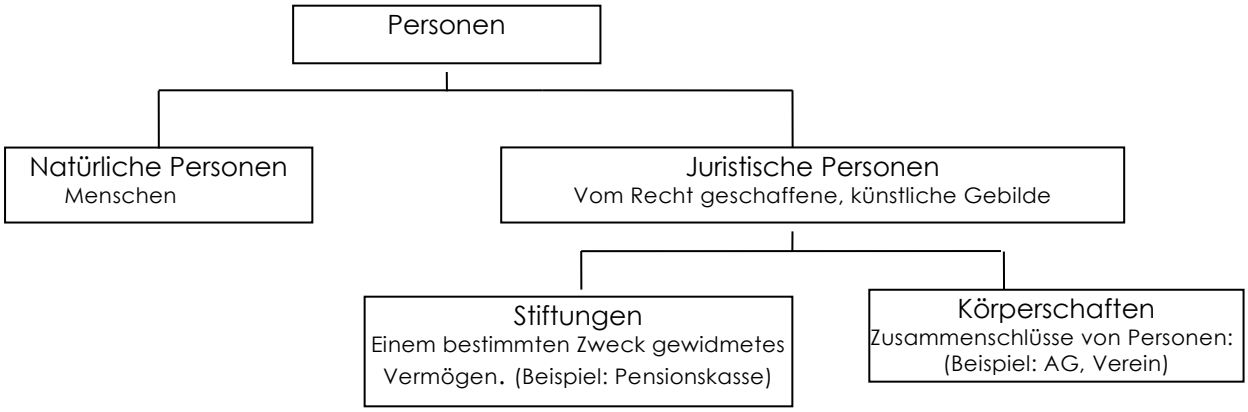

3. Der Vertrag (OR Art. 1 ff)

Als Vertrag wird jede Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien über eine Leistung bezeichnet. Damit ein Vertrag entsteht, braucht es mindestens zwei handlungsfähige Parteien, die eine gegenseitige übereinstimmende Willenserklärung abgeben.
Da bei einem Vertrag immer mindestens zwei Parteien mit ihren Willensäusserungen beteiligt sind, stellt er ein zweiseitiges Rechtsgeschäft dar.

Im OR gilt grundsätzlich Formfreiheit, d.h. in der Regel kann ein Vertrag in beliebiger Form abgeschlossen werden: schriftlich, mündlich oder auch stillschweigend durch konkludentes Handeln (z.B. indem man Einkäufe im Laden auf das Rollband legt, signalisiert man, dass man einen Kaufvertrag über die Sachen abschliessen möchte; indem das Kassenpersonal die Waren tippt, kommt der Kaufvertrag dann zustande).

Eine besondere Formvorschrift ist nur da einzuhalten, wo das Gesetz sie in den Bestimmungen für die einzelnen Vertragsarten ausdrücklich vorschreibt (z.B. Grundstückkaufvertrag muss öffentlich beurkundet werden; qualifizierte Schriftlichkeit beim Lehrvertrag etc.).

Der Inhalt des Vertrages kann innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festgestellt werden. Ein Vertrag ist jedoch nichtig, d.h. zum vornherein ungültig, wenn der Vertragsinhalt unmöglich oder widerrechtlich ist oder gegen die guten Sitten verstösst. Auch die Modalitäten der Erfüllung werden weitgehend den Parteien überlassen. Die meisten Bestimmungen des Obligationenrechts hierüber gelten nur für den Fall, dass nichts anderes vereinbart wurde.

Normalerweise enden Verträge durch Erfüllung, durch zeitlichen Ablauf bzw. wenn sie gekündigt werden. Zudem verjährt eine vertragliche Verpflichtung, wenn sie nicht eingefordert wird; sie besteht zwar noch, kann aber nicht mehr durchgesetzt werden. In der Regel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren; für einzelne Geschäfte zählt das OR kürzere Fristen auf. Die Verjährungsfristen stellen zwingendes Recht dar und können durch die Parteien nicht abgeändert werden.
Die Verjährung wird unterbrochen und die Frist beginnt wieder von vorne, wenn

- der Schuldner die Forderung anerkennt
- der Gläubiger die Betreibung einleitet oder eine gerichtliche Klage einreicht.

Testfragen

Fragen:	**Antworten:**
1. Wie heissen die beiden Hauptgruppen unserer Rechtsordnung?	Öffentliches Recht und Privatrecht (bzw. Zivilrecht)
2. In welchen Gesetzen ist das Privatrecht geregelt?	Im Zivilgesetzbuch und im Obligationenrecht
3. Welche Teile umfasst das ZGB?	Personenrecht Familienrecht Erbrecht Sachenrecht Obligationenrecht
4. Welche Elemente setzt die Handlungsfähigkeit voraus?	Mündigkeit und Urteilsfähigkeit
5. Was ist eine juristische Person?	Ein rechtsfähiges künstliches Gebilde
6. Was ist ein Vertrag?	Ein zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft mit übereinstimmenden Willenserklärungen
7. Was bedeutet die Verjährung?	Eine Forderung kann nicht mehr durchgesetzt werden